

Der Bescheid lautet also ganz zu Ungunsten unseres Beichtvaters. Er verfiel an und für sich gesprochen in die Excomunicatio durch seine scheinbare Absolution. Nur ein Umstand konnte unseren Beichtvater retten, daß er nämlich in bona fide gehandelt, nämlich im guten Glauben, daß die Censur ihn nicht treffe, weil er nicht wirklich die Worte der Absolution gebrauchte. Diese Unkenntniß der Censur in Betreff seiner Handlungsweise ließ ihn nicht in die Censur fallen.

Linz.

Professor Josef Schwarz.

IV. (Ein schwieriger Dispensfall und seine Lösung.)

Zwei Brautleute, — nennen wir sie Caius und Livia, — sind im zweiten und dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt und suchen bei ihrem Pfarrer um Dispens nach mit der Versicherung, daß res integra vorhanden sei. Nach Constatirung eines probablen canonischen Dispensgrundes trifft jene Dispens in der üblichen Form von Rom aus ein und es erfolgt, sowohl Aufgebot als Trauung der Brautleute. Wie groß ist aber die Ueberraschung des Pfarrers, als ihm etwa drei Wochen nach jener Trauung ein Kind jener Brautleute zur heiligen Taufe überbracht wird! Er stellt sowohl den jungen Ehegatten, als die Eltern der Frau zur Rede und extrahirt das Geständniß, daß bei der Nachsuchung der Dispens die copula incestuosa aus Scham verschwiegen wurde. Der Pfarrer hält es zunächst für ratsam, den putativen Eheleuten, von deren Ignoranz er überzeugt ist, die factische Ungültigkeit der Ehe zu verschweigen, und da er von Allem nur in foro externo unterrichtet ist (— die Brautleute haben nämlich bei einem anderen Priester gebeichtet), — richtet er die Bitte um Revalidation der Ehe an die römische Datarie, und zwar, da das Factum der zu frühen Geburt und des Verschweigens der copula ihm extra confessio nem bekannt geworden, — mit Nennung der Namen und mit Bezugnahme auf das erste Dispensgesuch, das officium Datariae aber übergiebt die Angelegenheit an die Pontificia Curia, welche nunmehr ihrerseits in versiegelter Schreiben an den Pfarrer eine doppelte Vollmacht sendet. Einerseits wird in der üblichen Form die revalidatio matrimonii gewährt coram parocho et duobus testibus confidentibus, omisis denuntiationibus aliisque solemnitatibus und zugleich verfügt, daß ein Protocoll über die geschehene Consenserneuerung im geheimen Archive für Ehesachen, zur Sicherstellung der Validität der Ehe, aufbewahrt werde. Sollte aber diese Form der Revalidation

auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, so wird die Anwendung der revalidatio in radice matrimonii facultativ gestattet, und zwar durch besonderes, auf denselben Fall bezügliches Decret der Pönitentiarie.

Da im vorliegenden Falle die geheime Wiedertrauung auf Schwierigkeiten nicht zu rechnen hatte, bestellt der Pfarrer die putativen Eheleute zu sich, macht ihnen nunmehr die Mittheilung von der Ungültigkeit ihrer Ehe und schickt sich darauf an, sie Beicht zu hören, indem er ihnen zugleich eröffnet, daß nach erfolgter Dispensertheilung die geheime Consenserneuerung vor zwei Zeugen erfolgen werde. Auch einer der Zeugen ist bereits von dem bevorstehenden Acte unterrichtet, und weiß, daß die Brautleute sich zur hl. Beicht anschicken.

Wie groß ist daher die Verwirrung des Pfarrers, als er beim Hören der Beichte des ersten Contrahenten, bei gleichzeitiger Anwesenheit des zweiten in der Kirche, ein neues impedimentum occultum entdeckt! Zwei Schwierigkeiten auf Einmal treten ihm vor die Seele: die Wahrung des sigillum confessionis und die Unmöglichkeit, die eben erhaltene Facultät zur Revalidation der Ehe zur Ausübung zu bringen, da diese, wie immer, nur unter der Restriction gegeben ist „si aliud canonicum impedimentum non obstat.“ Zunächst eröffnet der Pfarrer dem Pönitenten im Beichtstuhle, daß er ihn nicht absolviren könne, er solle daher dem anderen Contrahenten lediglich mittheilen, — ohne Angabe von Gründen — daß der Act der Revalidation erst später erfolgen werde. Ebenso sagt er später dem ihm auf dem Wege nach seiner Wohnung begegnenden eingeladenen Zeugen, daß der Act heute nicht stattfinden werde. Nun blieben dem Pfarrer zwei Wege offen zur Beseitigung des impedimentum occultum. Er konnte nämlich zunächst in einer neuen Eingabe an die Pönitentiarie tectis nominibus die Dispensation nachsuchen. Doch gerade hierbei traf er auf eine Schwierigkeit. Wollte er nämlich den ganzen Fall ausführlich erzählen, so lag die Gefahr vor, daß in der Pönitentiarie, auch wenn die Namen verschwiegen würden, die Personen, um die es sich handelte, entdeckt würden, da eben erst der ganze Fall mit Ausnahme des impedimentum occultum, in derselben Pönitentiarie war verhandelt worden. Um sich also vor einer möglichen fractio sigilli zu schützen, gab der Pfarrer dem Pönitenten den Rath, ihm in seiner Wohnung extra confessionem das neuerstandene Hinderniß mitzutheilen mit der Befugniß, von dieser Mittheilung in foro externo entsprechenden Gebrauch machen zu

dürfen. Da der Pönitent auf diesen Rath bereitwillig einging, sandte nunmehr der Pfarrer die erhaltene Dispens in originali nach Rom an die Pönitentiarie zurück mit der Eröffnung, daß orator, befragt extra confessionem, ob kein anderes canonisches Hinderniß entgegenstehe, das impedimentum occultum angegeben habe. So war nach Meinung des Pfarrers der Fall in seiner ganzen complicirten Ausdehnung der Pönitentiarie bekannt geworden, und da eine Mittheilung in foro externo erfolgt war, glaubte er sich zur Nennung der Namen so berechtigt als verpflichtet. Die hl. Pönitentiarie ertheilte denn auch die letzte nachgesuchte Dispens in einem gleich nach der Mittheilung der Dispens zu verbrennenden Schreiben, worauf sodann die Contrahenten, die schon vorher waren ermahnt worden, ut se a copula abstineant, coram parocho et duobus testibus confidentibus den Consens erneuerten, nachdem sie vorher in foro interno in forma Ecclesiae consueta die päpstliche Dispensation erhalten hatten, und ihnen die angemessene Buße war auferlegt worden.

Es fragt sich nun: Hat der Pfarrer recht gehandelt in allen angeführten Puncten sowohl quoad sigillum Confessionis tuendum als quoad formam dispensationis petendae servandam?

Auf diesen uns vom Auslande mitgetheilten Fall geben wir folgende Antwort: Aus der genauen Darstellung dieses Falles geht hervor, daß der betreffende Pfarrer mit einer Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen ist, welche jede persönliche Schuld ausschließt; daher er im Gewissen vollkommen beruhigt sein kann.

Subjectiv also liegt gewiß kein formeller Fehler vor; anders aber verhält sich die Sache, wenn man sie objectiv betrachtet.

Darin, daß der Pfarrer in Folge der Kenntniß eines neuen geheimen Hindernisses, welche Kenntniß er in der Beicht und nur in der Beicht erlangt hat, sich bewegen ließ, die schon anberaumte Consenserneuerung aufzuschieben, liegt eine indirecte Verleugnung des Beichtsiegels. Denn Gury sagt: Indirecte violatur sigillum, aliquid dicendo vel faciendo, ex quo quis cognoscere aut suspicari possit peccatum vel defectum poenitentis in sola confessione cognitum (Gury I. n. 664.) Der anwesende Contrahent mußte oder konnte doch sogleich den Verdacht schöpfen, daß noch eine andere Sache vorliege, die man ihm mitzutheilen sich scheute, und der gebetene Zeuge, der höchst wahrscheinlich ein Cooperator gewesen sein dürfte, konnte vollends

das Hinderniß errathen. Ferner ist zu bedenken, daß man in Folge der Kenntniß, die aus der Beicht geschöpft wird, keine Handlung setzen dürfe, namentlich keine äußerlich von Anderen wahrnehmbare, und insbesondere keine solche, die schmierstracks der entgegengesetzt ist, welche man zu setzen beabsichtigt oder gar schon Anderen mitgetheilt hat, wie es in unserem Falle sich trifft. Innocenz XI. hat durch Decret der Inquisition vom Jahre 1682 sogar jene Sentenz verworfen, welche lautet: Scientia ex confessione acquisita uti licet, modo fiat sine directa aut indirecta revelatione et gravamine poenitentis, nisi aliud multo gravius ex non usu sequatur, in cuius comparatione prius merito contemnatur. Addit Pontifex, sagt Gury, Confessarios nullo modo posse uti tali doctrina, etiam seclusa quacumque revelatione. A fortiori also, schließen wir, mußte sich in unserem Falle der Pfarrer enthalten, die Consenserneuerung zu verschieben; er hätte vielmehr, nachdem schon Alles vorbereitet war, ihn vornehmen lassen sollen, nur mußte er dem Confitenten im Beichtstuhle bedeuten, daß er sich a petendo debitum enthalte, bis auch das impedimentum occultum behoben oder bis eine sanatio in radice eingeholt sei.

Was endlich den Vorgang bezüglich der Dispens anbelangt, kommt zu bemerken: daß das angegebene Hinderniß nicht als ein publicum, sondern occultum zu behandeln war, was auch die Datarie andeutete, indem sie den Act der Pönitentiarie abtrat. Denn wenn auch die Geburt des Kindes, und was somit vorherging, ein factum notorium war, so war die Sache, nämlich die circumstantia incestus in libello supplici exprimenda, eine geheime. Niemand wußte, wie das Dispensgesuch vor der Hochzeit abgefaßt worden ist, ob wirklich jener Umstand verschwiegen worden, oder nicht. Daher hätte das Gesuch auch tectis nominibus an die Pönitentiarie adressirt werden sollen, nachdem man schon der Sentenz, daß das Verschweigen des incestus die Dispens ungültig mache, folgen wollte. Wer die entgegengesetzte Sentenz, daß dieser Umstand nicht essentiell zur Gültigkeit derselben gehöre, als probabel hält, hätte natürlich Alles auf sich beruhen lassen. Per accidens war es natürlich im vorliegenden Falle gut, der anderen Sentenz sich angeschlossen zu haben, weil dadurch ein neues Hinderniß entdeckt wurde, welches obwaltete, und Veranlassung geboten wurde, de facto putative Eheleute zu wirklichen Eheleuten zu machen.

Daß sich der Pfarrer die Vollmacht geben ließ, pro foro externo von der Kenntniß des geheimen Hindernisses Gebrauch

zu machen, war an und für sich ganz in der Ordnung. Man könnte höchstens bemerken, daß die Vorsicht, bei der Pönitentiarie das Beichtgeheimniß zu brechen, wenn auch sehr gut, so doch nicht als unumgänglich nothwendig erscheinen möchte, da die Gefahr nicht so groß; immerhin könnte man darüber streiten. Im Uebrigen hat der Pfarrer correct und richtig gehandelt, und wir wiederholen nochmals, daß der ganze Verlauf, den der Fall genommen, vom subjectiven Standpunkte aus betrachtet, den Eindruck einer großen Gewissenhaftigkeit macht. Daß in einem hitzigen Gefechte gerade nicht jeder Hieb sitzt, sondern es auch Luststreiche abgeben kann, wird Niemand übel nehmen, der mit der Natur einer solchen Sache vertraut ist.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

V. (Über die hinzutretende Schwägerschaft und ihre Folge in Bezug auf das eheliche Forderungsrecht.) Ein Wallfahrtspriester hatte folgenden Fall. Ein Chemann beichtet, er habe mit der Nichte seines Weibes, die als Magd im Hause wohne, geschlechtlichen Umgang gepflogen, er bereue es vom Herzen und verspreche Besserung und baldmöglichste Entfernung der ihm gefährlichen Person. Der Priester hält ihm das mehrfach schwer Sündhafte dieser Handlung vor Augen und theilt ihm mit, daß er durch diese große Sünde das eheliche Forderungsrecht verloren habe; fügt jedoch zur Beruhigung des erstaunten Mannes bei, daß die Wallfahrtspriester vom hochwürdigst. Herrn Bischof bevollmächtigt seien, das verwirkte Recht wieder zurückzustellen. Nachdem alles Uebrige geordnet war, wurde die Absolution ertheilt und schließlich die Dispensformel beigefügt, worauf der Mann im Frieden von dannen ging. Offenbar ist dieser Fall verkehrt behandelt worden. Wir wollen ihn verallgemeinern und zum Schluße mittheilen, wie er hätte sollen behandelt werden. Es kommen folgende Fragen in Betracht: Wann verliert ein Gatte das eheliche Forderungsrecht? — Wer kann es ihm zurückstellen? — In welcher Weise hat es zu geschehen?

I) Ein Gatte verliert das Forderungsrecht aus mehrfachen Gründen. Für unseren Fall hat indessen nur Einer Bedeutung, nämlich der geschlechtliche Umgang mit nahen Verwandten seiner Frau (et vice versa). Durch solchen geschlechtlichen Umgang tritt er in Schwägerschaft zu seiner Frau. Schwägerschaft ist ein trennendes Ehehindernis, das sich ehedem bis zum siebten Grade erstreckte, seit neuem Recht aber nur bis zum vierten